

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte der Kanzlei an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Rechtsanwälte mit dem Mandanten. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
3. Bei Änderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung (hier: Stand Dezember 2016), bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant einer Änderung nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Die Kanzlei unterrichtet den Mandanten über solche Änderungen unter Hinweis auf sein Widerrufsrecht.

§ 2 Mandatsverhältnis / Vertragsgegenstand

1. Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder die Kommunikation über ein soziales Netzwerk begründet. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärung beider Parteien. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Mandanten mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen.
Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Tätigkeit, die sich durch den konkreten Auftrag des Mandanten ergibt und nicht ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
2. Alle Mandatsaufträge werden grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt. Die Sachbearbeitung durch den einzelnen Rechtsanwalt richtet sich dabei nach der kanzleiinternen Organisation.
Die Rechtsanwälte führen alle Aufträge sorgfältig und unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch. Der Mandant wird jeweils angemessen und im beauftragten Umfang von den Rechtsanwälten über das Ergebnis ihrer Bearbeitung informiert.
3. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar, der eine eigene Angelegenheit auslöst und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Ausgenommen sind hiervon die entstehenden Auslagen gemäß § 5 Nr. 3 der allgemeinen Mandatsbedingungen. Als einfache Deckungsanfrage zählen hierbei die ersten drei Schreiben bzw. E-Mails mit der Rechtsschutzversicherung.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant

einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt, der wenigstens in Textform via E-Mail erfolgen und durch die Kanzlei ebenfalls in Textform angenommen werden muss. Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant hierzu nicht innerhalb von zwei Wochen Stellung, obwohl der Rechtsanwalt ihn zu Beginn der zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen hat, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.

5. Die Rechtsberatung der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte die rechtliche Angelegenheit einen Bezug zu ausländischem Recht aufweisen, so wird die Kanzlei hierauf rechtzeitig hinweisen.
6. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (wie etwa Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen.
7. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten wiederzugeben. Dabei sind sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
8. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, so kann die Kanzlei das Mandat niederlegen.

§ 3 Schweigepflicht / Korrespondenz / Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt oder anvertraut werden, Stillschweigen zu wahren. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Insbesondere dürfen die Rechtsanwälte bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Eine Änderung dieser Kontaktdaten muss der Kanzlei durch den Mandanten unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Soweit der Mandant der Kanzlei einen Telefaxanschluss bzw. eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen via Telefax oder E-Mail zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den Telefaxanschluss haben und dass er dortige Eingänge regelmäßig überprüft. Er ist verpflichtet die Kanzlei darauf

hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

4. Die Kanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er dies der Kanzlei mit.

5. Die Kanzlei ist berechtigt im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihnen anvertrauten Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie trifft alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf diese Daten, gemäß einem aktuellen Stand der Technik.

6. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, wenn die Rechtsanwälte den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Insofern werden die Rechtsanwälte gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die Rechtsanwälte weisen deutlich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte unerlässlich ist. Insbesondere hat der Mandant die notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig und in geordneter Form, gegebenenfalls auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

2. Wenn das Mandat die Kommunikation mit einer Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen beteiligten Dritten erfordert, wird der Mandant selbst, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt mit den zuvor genannten aufnehmen.

3. Der Mandant ist verpflichtet etwaige Änderungen seiner Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich der Kanzlei mitzuteilen. Darüber hinaus hat er der Kanzlei mitzuteilen, wenn er über einen längeren Zeitraum (z.B. wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthaltes) nicht erreichbar ist.

4. Ferner hat er sämtliche Schriftstücke, Ausführungen und Schriftsätze der Rechtsanwälte daraufhin zu überprüfen, ob die darin gemachten Sachverhaltsangaben richtig und vollständig wiedergegeben werden.

§ 5 Vergütung

1. Grundsätzlich richtet sich der Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern keine individuelle Honorarvereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten geschlossen wurde. Die danach erhobenen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Kanzlei zu.

2. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung

statt. Diesbezüglich wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

3. Neben der Vergütungsforderung hat die Kanzlei Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und der Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auslagen und erforderliche Sachkosten, wie etwa Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Datenbankabfragen, Auskunft bei Kreditauskünften und ähnliches, werden gesondert erhoben und sind vom Mandant auf Anforderung zu erstatten.

Kopierkosten werden mit € 0,50 pro Fotokopie schwarz/weiß für die ersten 50 Seiten und mit € 0,15 ab der 51. Seite sowie € 1,00 für die ersten 50 farbigen Seiten und € 0,30 ab der 51. Farbigen Seite (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 1) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Ferner werden für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien eine Dokumentenpauschale in Höhe von € 2,50 pro Datei erhoben (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 2). Sollten mehrere Dateien allein zum Zweck der leichteren Versendung elektronisch zusammengepackt werden („ZIP-Datei“), fällt die Dokumentenpauschale für jede einzelne Datei in dem Paket an.

Der Mandant gibt weiterhin sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Kanzlei zur Unterrichtung Dritter (z.B. Rechtsschutzversicherung) berechtigt ist, Kopien anzufertigen (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 1 d).

4. Reisekosten werden in Höhe der entstandenen Mietwagen, Flug-, Bahn- und Hotelkosten bzw., soweit ein eigener PKW benutzt wird, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 0,50 je gefahrenen Kilometer (Nr. 9006 VV RVG) nebst dem gesondert vereinbarten Tage- und Abwesenheitsgeld durch den Mandanten erstattet.

5. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren kann die Kanzlei sofort zur Gänze erstattet verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Kanzlei ist verpflichtet, dem Mandanten ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwälte werden abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht in Zahlungsverzug gerät.

7. Für den Mandanten eingehende Gelder verwahren die Rechtsanwälte treuhänderisch und werden unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt. Die Kanzlei ist jedoch berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Für sämtliche Rechnungen der Kanzlei wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung vereinbart. Verzug tritt erst mit dem 15. Tag nach Rechnungsstellung

ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei, wenn die Kanzlei für sie in der gleichen Angelegenheit tätig wird.

§ 6 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Kanzlei aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschadens wird hiermit auf 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) € pro Versicherungsfall beschränkt, soweit die Haftung nicht noch weiter durch eine gesondert abgeschlossene individuelle Haftungsbeschränkung beschränkt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt gemäß § 52 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

2. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 1.000.000,00 € hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

3. Vorliegend besteht gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung der Kanzlei Seimetz & Kollegen mit der

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Neumarkt 15, 66117 Saarbrücken.

§ 7 Verjährung

1. Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den Umständen, die den Anspruch begründen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste.

2. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

§ 8 Aktenverwaltung

1. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften und Kopien anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und –aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

2. Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Mandats. Diese Verpflichtung kann jedoch auch früher entfallen, falls der Mandant eine schriftliche Aufforderung durch die Kanzlei erhält, die Handakten in

Empfang zu nehmen und er dieser Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten nachkommt.

3. Das Versendungsrisiko der Akten beim Versand an die letztbekannte Adresse des Mandanten trägt der Mandant selbst, es sei denn, er hat dem Versand widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

4. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat die Kanzlei an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten einzelne der vorstehenden Mandatsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen berührt. Die Rechtsanwälte und der Mandant verpflichten sich für diesen Fall, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

3. Diese Mandatsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Kanzlei der beauftragten Rechtsanwälte.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Mandanten

Ort, Datum und Unterschrift des/der Mandanten

Ort, Datum und Unterschrift des/der Mandanten